

Nr. 20/2018
 ausgegeben am: **18.05.2018**

INHALT	SEITE
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen sowie der Abholung der Gelben Säcke wg. Pfingstmontag	82
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Familie Anisoara und Robert ION	82
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen aus der Sitzung vom 17.05.2018	82
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Catalin Gemanaru	82
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen - Hohenlimburg vom 17.05.2018	82
Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Boßel (2. Änderungsbeschluss)	83

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen
sowie der Abholung der Gelben Säcke**

Wegen des Feiertages am 21. Mai 2018 (Pfingstmontag) verschieben sich die Restmüllabfuhr, die Leerung der Altpapier- und Wertstofftonnen und die Abholung der Gelben Säcke wie folgt:

von Montag, 21. Mai	auf Dienstag, 22. Mai
von Dienstag, 22. Mai	auf Mittwoch, 23. Mai
von Mittwoch, 23. Mai	auf Donnerstag, 24. Mai
von Donnerstag, 24. Mai	auf Freitag, 25. Mai
von Freitag, 25. Mai	auf Samstag, 26. Mai 2018.

Hagen, 15.05.2018 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Familie Anisoara und Robert ION, wohnhaft 58135 Hagen, Frankstraße 10a, liegt bei den Zentralen Diensten der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid der Stadt Hagen vom 09.05.2018, Aktenzeichen: 55/402-29456.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 15.05.2018 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 17.05.2018 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 31.05.2018 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3 und Haspe, Kölner Straße 1, öffentlich ausgehängt.

Hagen, 17.05.2018 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Catalin Gemanaru, letzte bekannte Anschrift Rottstraße 4, 44793 Bochum, liegt beim Fachbereich Zentrale Dienste der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbesteuerbescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, vom 13.04.2018 für die Firma As Drinks GmbH, Geschäftszeichen: 20/20, 100101034520, Veranlagung 2014 und 2015 und die Gewerbesteuerermessbescheide 2014 und 2015 des Finanzamtes Hagen vom 13.04.2018.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Es erfolgt die öffentliche Zustellung. Es können Fristen in Lauf gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Dieses Schreiben gilt nach § 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. I 2003 S. 61) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung von der Stadt Hagen als öffentlich bekannt gegeben, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 16.05.2018 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hagen über die
Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen -
Hohenlimburg vom 17.05.2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Verbindung mit § 1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 27. November 2012 (GV. NRW. S. 622) zuletzt geändert durch VO vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S. 516) und der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Stadt Hagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 17.05.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen im Stadtteil Hagen Hohenlimburg dürfen am Sonntag, 27.05.2018 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich des Stadtteils Hagen - Hohenlimburg umfasst folgendes Gebiet:

Stennerstraße, Grünrockstraße, Preinstraße, Freiheitstraße, Herrenstraße, Lohmannstraße, Gaußstraße, Dieselstraße und Bahnstraße.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 17.05.2018 Stadt Hagen als Ordnungsbehörde
Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de

öffentlich. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest

Tel. 02931/82-5121

Soest, 18. Mai 2018

Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Boßel
Az.: 6 14 11

2. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung hat heute als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 19. Dezember 2014 sowie durch Änderungsbeschluss vom 12. November 2015 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird nach § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsgebiet wird das nachstehend aufgeführte Grundstück ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis
Stadt Breckerfeld

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe lt. Grundbuch
Breckerfeld (1307)	18	490	204 m ²

Zum Flurbereinigungsgebiet wird das nachstehend aufgeführte Grundstück zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Arnsberg
Märkischer Kreis
Gemeinde Halver

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe lt. Grundbuch
Halver (1005)	46	3	4.677 m ²

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 252,5 ha und ist auf der Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.

Der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen während der Dienststunden bei den Gemeinden

Stadt Breckerfeld
Rathaus
Frankfurter Straße 38
58339 Breckerfeld

Stadt Halver
Rathaus
Thomasstraße 18
58553 Halver

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses. Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg einzusehen: www.bra.nrw.de/2740069

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des ausgeschlossenen Grundstücks scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des zugezogenen Grundstücks werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 19.12.2014 gebildeten Teilnehmergeinschaft.
4. Für das ganze nunmehr geänderte Flurbereinigungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gem. § 34 FlurbG.
- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 (1) Nr. 1 FlurbG).
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 (1) Nr. 2 FlurbG).
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 (1) Nr. 3 FlurbG).

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 4.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 (2) FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnungen zu 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 (3) FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 4.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 4.2, 4.3 und 4.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG – in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 (4) OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 (3) FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Das o. g. Flurbereinigungsverfahren, das gem. § 86 (1) Nrn. 1 und 4 i. V. m. § 1 FlurbG eingeleitet worden ist, hat u. a. den Zweck, agrarstrukturelle Mängel zu beheben und die forstwirtschaftlichen Verhältnisse durch Erschließung und Zusammenlegung zu verbessern und eine einfachere Bewirtschaftung zu erreichen.

Das o. g. ausgeschlossene Flurstück erfährt keine Vorteile bezüglich Arrondierung des Grundbesitzes, Wegebau oder Neuvermessung.

Der obere Teil des zugezogenen Wegeflurstücks soll im Zuge des Wegebaus ertüchtigt werden und dient der Erschließung des Waldgebietes „Am Hundeberge“.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Die von dem Ausschluss betroffenen Bereiche sind somit vom Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Boßel auszuschließen bzw. hinzuzuziehen.

Anmeldung unbekannter Rechte an den nach Nr. 1 zugezogenem Grundstück

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 (1) FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg - Flurbereinigungsbehörde - in Siegen anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 (2) FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 (3) FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Dezernat 33 Stiftstraße 53, 59494 Soest) oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Im Auftrag

(LS)

gez. D. Becker

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

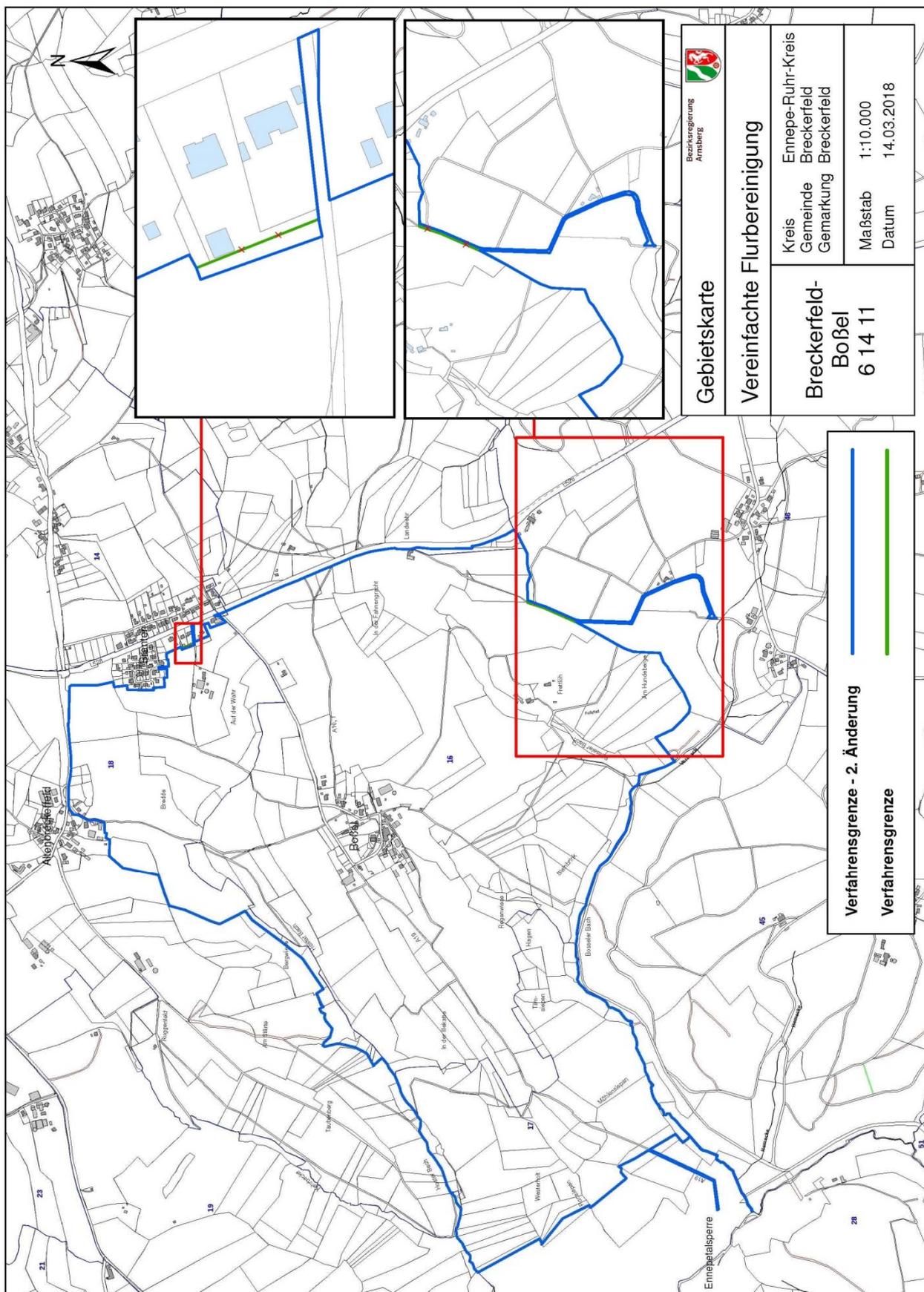
Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de



 Bezirksregierung Arnsberg		Gebietskarte	
		Vereinfachte Flurbereinigung	
Kreis	Ennepe-Ruhr-Kreis	Breckerfeld-Boßel 6 14 11	
Gemeinde	Breckerfeld		
Gemarkung	Breckerfeld	Maßstab	1:10.000
		Datum	14.03.2018

	Verfahrensgrenze - 2. Änderung
	Verfahrensgrenze

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Geschwindigkeitsüberwachungen im Hagener Stadtgebiet

Auch in der Zeit vom 22. bis 30. Mai finden im Hagener Stadtgebiet wieder kommunale Geschwindigkeitsüberwachungen an Gefahrenstellen, Unfallschwerpunkten und in schutzwürdigen Zonen statt. Geschwindigkeitskontrollen sind eine präventive Maßnahme, um mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu erreichen. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist weiterhin Unfallursache Nummer Eins. Die regelmäßige Überwachung gilt vor allem dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger oder Radfahrer. Jeder Messpunkt wird weiterhin im Benehmen mit der Polizei festgelegt. Die Messstellen der kommenden Tage sind:

22.05.2018

Heidestraße, Alemannenweg, Scharnhorststraße, Cunostraße, Jahnastraße, Hohenlimburger Straße

23.05.2018

Bergstraße, Flensburgstraße, Wiesenstraße, Holthauer Straße, Lange Straße, Alexanderstraße

24.05.2018

Berchumer Straße, Königsberger Straße, Minervastraße, Liebigstraße, Am Berge, Elseyer Straße

25.05.2018

Funckestraße, Schwelmstück, Im Kley, Auf dem Lölfert, Eppenhauser Straße, Bergischer Ring

26.05.2018

Hohenlimburger Straße, Gotenweg, Kuhle Straße, Altenhagener Straße

28.05.2018

Gabelsberger Straße, Harkortstraße

29.05.2018

Am Quambusch, An der Hütte, Sonntagstraße, Dahler Straße

30.05.2018

Am Karweg, Oedenburgstraße, Am Bügel, Schillerstraße

Darüber hinaus muss im gesamten Stadtgebiet mit weiteren Kontrollen durch das Ordnungsamt gerechnet werden. Die stationären Geschwindigkeitsüberwachungen sowie die möglichen mobilen Messplätze sind auch im Stadtplan auf www.hagen.de einzusehen.

Archäologie hautnah – Erlebnisführung im Museum Wasserschloss Werdringen

Zu einer spannenden Erlebnisführung rund um die Arbeit von Archäologen lädt das Museum Wasserschloss Werdringen in Hagen-Vorhalle am Sonntag, 20. Mai, um 15 Uhr alle Interessierten ein.



Was macht die Arbeit von Archäologen aus? Wo und wie finden diese Objekte von alten Kulturen? Wie erkennen sie Steine, die von Steinzeitmenschen bearbeitet wurden? Auf diese und weitere spannende Fragen gibt Archäologin Mirjam Kötter bei dem Rundgang durch das Museum Antworten. Bei zahlreichen Objekten berichtet sie von den Hintergründen und erklärt, wie sie anhand der Funde Erkenntnisse über frühere Kulturen gewinnt. Zudem zeigt die Archäologin einige Objekte, die sonst nicht im Museum ausgestellt sind. Im Mittelpunkt der Führung steht die Grabung an der Blätterhöhle in Hagen, bei der die Knochen der ältesten modernen Menschen in

Westfalen gefunden wurden. Für die Archäologie ist die Fundsituation an der Blätterhöhle ein Glücksfall. Durch die Ausgrabung konnten Experten neue Erkenntnisse über das Leben in der Steinzeit gewinnen. Die Grabung und ihre Ergebnisse finden europaweit Beachtung und können nur unter schwierigsten Bedingungen stattfinden. Neben diesen Erkenntnissen berichtet Mirjam Kötter auch über weitere Funde aus der Bronze- und Eisenzeit sowie aus dem Mittelalter. Die Führung ist für Erwachsene und Jugendliche ab zwölf Jahren geeignet und kostet für Erwachsene 3 Euro und für Jugendliche 1,50 Euro zuzüglich des Eintritts.

Pfingstsonntag: Sperrung der Stennerbrücke

Die Stennerbrücke bleibt am Sonntag, 20. Mai, zwischen 8 und 19 Uhr voll gesperrt. An dem bereits installierten Monitoringsystem, das den Zustand der Brücke künftig rund um die Uhr überwacht, finden im Auftrag des Wirtschaftsbetriebes Hagen (WBH) letzte Feinabstimmungen statt.

Eine Umleitung über die Mühlenberg- und Bahnstraße ist ausgeschildert. Die Freiheits-, Grünrock- und Preinstraße sowie die Straße „Im Weinhof“ sind erreichbar. Der WBH bittet für auftretende Verkehrsbehinderungen um Verständnis und versucht, die Einschränkungen so gering wie möglich zu halten.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de